

## **Lizenzvertrag für die Demoversion der EMOS.Web-Standardsoftware von Dürr**

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Lizenzvertrags (nachfolgend "Vertrag") ist die Einräumung eines Nutzungsrechts an Computerprogrammen durch die Dürr Systems GmbH, Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart (nachfolgend "Dürr") an den Lizenznehmer. Die vertragsgegenständlichen Computerprogramme sind das von Dürr entwickelte Programm EMOS.Web Single Server Demo sowie Standardprogramme von Drittherstellern (nachfolgend "Drittprogramme"), (nachfolgend das Programm EMOS.Web Single Server Demo sowie die Drittprogramme gemeinsam "Software"). Nähere Informationen zur Software sind auf der Website [www.durr.com](http://www.durr.com) abrufbar.
- (2) Der Lizenznehmer akzeptiert mit dem Download der Software von der Website von Dürr, spätestens jedoch mit der Installation der Software, die Geltung der Bestimmungen dieses Vertrags sowie der, soweit vorhanden, gesonderten Nutzungs- oder Lizenzbedingungen (teilweise auch End User License Agreements genannt) der Drittprogramme im Sinne von Absatz 1. Unmittelbar bei dem Button zum Download befindet sich ein Link auf diesen Vertrag, der zudem im Rahmen des Installationsvorgangs angezeigt wird; die gesonderten Nutzungs- und Lizenzbedingungen der Drittprogramme sind dem jeweiligen Drittprogramm teilweise beigefügt und werden dem Lizenznehmer von Dürr auf Anfrage des Lizenznehmers zur Verfügung gestellt. Abweichende Bedingungen, z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Dürr nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind insbesondere folgende Leistungen von Dürr:
  - (a) Schulung und Beratung von Mitarbeitern des Lizenznehmers im Umgang mit der Software,
  - (b) Pflege und Support der Software,
  - (c) Installation der Software beim Lizenznehmer,

- (d) individuelle Einstellung von variablen Parametern der Software entsprechend den Anforderungen des Lizenznehmers (Customizing),
- (e) individuelle Programmerweiterungen für den Lizenznehmer (individuelle Modifikationen),
- (f) Anpassungen von Schnittstellen der Software an die Bedürfnisse des Lizenznehmers.

Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist jeweils der Abschluss eines gesonderten Vertrags des Lizenznehmers mit Dürr erforderlich, in dem auch eine gesonderte Vergütung zu regeln ist. Einen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags hat der Lizenznehmer nicht.

## § 2

### **Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte**

- (1) Dürr räumt dem Lizenznehmer das unentgeltliche, räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht ein, die Software für den bestimmungsgemäßen Zweck zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf einen Full Client Concurrent User, eine Lizenz I/O-ManagerServer 1024, eine Lizenz AlarmServer 1024, eine Lizenz Trendserver 1024 und eine Lizenz Dürr-AddOns für Microsoft PowerPoint beschränkt. Weitere Nutzungsbeschränkungen, beispielsweise bezüglich der mit dem jeweiligen Server verbundenen Inputs/Outputs (I/Os), können sich aus der jeweils aktuellen, auf der Website [www.durr.com](http://www.durr.com) abrufbaren Preisliste von Dürr ergeben. Die Einräumung des Nutzungsrechts an der Software erfolgt insbesondere zu dem Zweck, dem Lizenznehmer zu Testzwecken die Entwicklung graphischer Visualisierungsoberflächen von Fertigungsanlagen und (über Module, die zur Laufzeit der entwickelten Visualisierungsoberflächen benötigt werden) einen Datenaustausch mit den Steuerungen der Fertigungsanlagen zu ermöglichen, sodass die SPS-gesteuerten Fertigungsanlagen eines Unternehmens bedient und beobachtet werden können.
- (2) Die Software ist nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Download durch den Lizenznehmer nur noch sehr eingeschränkt und für den in Absatz 1 genannten Zweck nicht mehr nutzbar. Will der Lizenznehmer die Software auch nach Ablauf dieses Zeitraums für den in Absatz 1 genannten Zweck nutzen, muss er die Software käuflich erwerben und einen gesonderten Lizenzvertrag mit Dürr abschließen. Dieser im Rahmen des Softwarekaufs abzuschließende Lizenzvertrag geht nach seinem Zustandekommen diesem Vertrag für die Demoversion vor.

- (3) Das Nutzungsrecht an der Software umfasst insbesondere nicht das Recht zur Bearbeitung, Übersetzung, Vermietung und Verleihung sowie zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Online-Zur-Verfügung-Stellung an Dritte außerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers; ferner umfasst das Nutzungsrecht nicht das Recht zur Vervielfältigung, soweit diese nicht zum bestimmungsgemäßen Gebrauch oder zur Anfertigung einer Sicherungskopie erforderlich ist. Die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte oder die Einräumung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Outsourcing-, Service Bureau-, ASP-Betrieb o.Ä. sind unzulässig. Das Nutzungsrecht des Lizenzgebers erstreckt sich nicht auf den Quellcode und die Quellcodedokumentation und der Lizenznehmer hat gegen Dürr keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes und der Quellcodedokumentation, es sei denn, die besonderen Nutzungs- oder Lizenzbedingungen für einzelne Drittprogramme im Sinne von Absatz 5 sehen ein solches Nutzungsrecht und einen solchen Anspruch vor. Es ist dem Lizenznehmer nicht erlaubt, das Programm EMOS.Web Single Server Demo zu dekompile, zu disassemblieren oder anderweitig zur Erlangung des Quellcodes zurück zu entwickeln; das Recht zur Dekompilierung zum ausschließlichen Zweck der Herstellung der Interoperabilität des Programms EMOS.Web Single Server Demo mit anderen Computerprogrammen unter den Voraussetzungen von § 69e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Möglichkeit für Dürr, dem Lizenznehmer den Quellcode und die Quellcodedokumentation von abgrenzbaren Komponenten des Programms EMOS.Web Single Server Demo freiwillig zu überlassen.
- (4) Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend für das dem Lizenznehmer von Dürr in elektronischer Form und deutscher Sprache überlassene Exemplar der Benutzerdokumentation des Programms EMOS.Web Single Server.
- (5) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Drittprogramme gelten ergänzend, soweit vorhanden, die gesonderten Nutzungs- oder Lizenzbedingungen für das jeweilige Drittprogramm. Im Falle von Widersprüchen bezüglich der Nutzungsrechtseinräumung gehen solche Nutzungs- oder Lizenzbedingungen für Drittprogramme diesem Vertrag vor. Dies gilt auch für Open Source-Lizenzen, sofern ein Drittprogramm einer Open Source-Lizenz unterstellt ist.

### § 3

#### **Mängelansprüche und Haftung**

- (1) Verschweigt Dürr arglistig einen Rechts- oder Sachmangel der Software, so ist Dürr verpflichtet, dem Lizenznehmer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Dürr haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

- (3) Dürr haftet in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Für Datenverlust beim Lizenznehmer haftet Dürr nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- (5) Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von Dürr, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Gegen Ansprüche von Dürr kann der Lizenznehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (2) Der Lizenznehmer kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Dürr an Dritte übertragen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.
- (3) Dem Lizenznehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus diesem Vertrag oder den Nutzungs- oder Lizenzbedingungen für Drittprogramme herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Lizenznehmer ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen Dürr nur geltend machen, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

#### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Dürr hat jedoch auch das Recht, den Lizenznehmer an seinem Sitz zu verklagen.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird; dies gilt für die Schließung von Lücken entsprechend.